



## Hausordnung für Versammlungsstätten der Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige

Diese **Hausordnung** regelt die Rechte und Pflichten von Besuchern der Versammlungsstätten. Die Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige (nachfolgend : Vermieterin) als Beauftragte der Eigentümerin der Versammlungsstätte sowie der jeweilige Veranstalter sind berechtigt, von jedem Besucher zu verlangen, dass er die Bestimmungen dieser Hausordnung einhält.

**Der Zutritt** zur Versammlungsstätte bzw. zum Veranstaltungsraum kann durch die Vermieterin und/oder durch den Veranstalter einschränkend geregelt werden. Der Zutritt kann z.B. von der Vorlage einer Eintrittskarte, einer Einladung oder von einer sonstigen Legitimation abhängig gemacht werden.

**Das Mitbringen von Tieren und Gegenständen** in die Versammlungsstätte kann generell oder im Einzelfall, insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene, untersagt werden oder von der Erfüllung zweckdienlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Das Mitbringen folgender Gegenstände ist Besuchern generell **verboten**:

- Messer, Waffen und vergleichbar gefährliche Gegenstände oder Substanzen
- Behältnisse aus zerbrechlichem oder splitterndem Material
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, pyrotechnische Gegenstände aller Art
- Fahnen- oder Transparentstangen
- Lärminstrumente
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial

**Die Mitnahme von Taschen, anderen Behältnissen und Mänteln, Jacken und Umhängen** in die Versammlungsstätte oder in die Veranstaltung kann aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Konzeption der Veranstaltung untersagt werden. Die Mitnahme dieser Gegenstände kann auch von einer vorherigen Kontrolle ihres Inhalts abhängig gemacht werden. Wenn die Gegenstände zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern beitragen, können diese Gegenstände durch den Veranstalter sichergestellt werden. Besuchern, die mit einer Kontrolle oder mit einer Sicherstellung dieser Gegenstände nicht einverstanden sind, kann der Zugang zu der Veranstaltung verweigert werden. In letzterem Fall besteht ein Anspruch auf Erstattung eines etwaig gezahlten Eintrittsgeldes nicht.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

**Das Mitbringen von Speisen und Getränken** ist den Besuchern der Versammlungsstätte dann untersagt, wenn die gastronomische Versorgung der Veranstaltung von dem Veranstalter selbst oder von einem von dem Veranstalter beauftragten Caterer vorgenommen wird.

Das **Rauchen** innerhalb des Gebäudes (Versammlungsstätte) ist nach Maßgabe des Hessischen Nicht-raucherschutzgesetzes (HessNRSG) verboten. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten - "E-Zigaretten".

Im Bereich der Versammlungsstätte gelten die Bestimmungen des **Jugendschutzgesetzes**. Sonderregelungen gelten nur, wenn diese im Eingangsbereich oder an den Kassen ausgehängt worden sind.

**Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter der Vermieterin, durch den Veranstalter oder durch von der Vermieterin oder von dem Veranstalter beauftragte Unternehmen im Bereich der Versammlungsstätte Fotografien, oder Film- und/oder Videoaufnahmen angefertigt, darf kein Besucher diese Aufnahmetätigkeit behindern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Das Recht der Besucher am eigenen Bild bleibt hiervon unberührt.

### **Lautstärke bei Musikveranstaltungen:**

Die Besucher von Musikveranstaltungen werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung über längere Zeit möglicherweise Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung dieses Schädigungsrisikos empfiehlt die Vermieterin insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Jeder **Veranstalter/Mieter** ist verpflichtet, den Besuchern auf deren Anforderung kostenlos Gehörschutzstöpsel zur Verfügung zu stellen.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und/oder Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Im Falle einer Räumungsanordnung sind alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und/oder auf dem Gelände aufhalten, verpflichtet, die betroffenen Räumlichkeiten sofort zu verlassen.

**Hausverbote**, die durch die Vermieterin gegenüber einem Besucher ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden, bis das Hausverbot wieder aufgehoben wird. Der betroffene Besucher kann jederzeit die Aufhebung des Hausverbots beantragen. Die Vermieterin wird über diesen Antrag unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe innerhalb von 3 Monaten entscheiden.